Frankfurt 1849 und Weimar 1919

Ueber zwei demokratische Reichsverfassungen / Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bovensiepen (Kiel)

(Schluß statt Fortsetzung.)

Abschnitt VI (§§ 130—189) „Die Grundrechte des deutschen Volkes" war bereits lange vor der Verfassung durch besonderes Reichsgesetz vom 27. September 1848 publiziert worden. Gerade sie haben dem zweiten Hauptteil der Weimarer Verfassung „Grundrechte und Grundpflichten", Art. 109—165, vielfach zum Vorbild gedient und sind mitunter sogar bis in den Wortlaut hinein nachgeahmt worden. Den Nachweis im einzelnen hier zu führen, würde zu weit führen. Erwähnt sei nur folgendes: § 137 proklamierte die Gleichberechtigung aller vor den Staatsgesetzen, schaffte den Adel — u. a. gegen den Widerspruch von Ernst Moritz Arndt — als Stand ab und hob alle Standesvorrechte, auch die des sogenannten „hohen Adels" auf, desgleichen alle Titel, soweit sie nicht mit einem Amte bekleidet waren, nicht dagegen die — inländischen — Orden. Der Abschnitt verkündete weiter die allgemeine Wehrpflicht und mit ihr die Abschaffung der in einigen Mittel- und Kleinstaaten (wie insbesondere Kurhessen) noch zulässigen Stellvertretung bei ihr; Unverletzlichkeit der Person und der Wohnung, Gewährleistung des Briefgeheimnisses, Preß-, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Zuständigkeit der Schwurgerichte für alle von Amts wegen verfolgte Preßdelikte — wie wir sie heute nur in Oldenburg und in den süddeutschen Ländern haben —, Trennung von Kirche und Staat, Aufhebung der Staatskirche, Zivilehe vor dem Standesamt, Freiheit von Wissenschaft und Lehre, Freiheit in der Begründung von Schulen aller Art bei nachgewiesener Fähigkeit zur Erteilung des Unterrichts; Unentgeltlichkeit des Unterrichts in den Volksschulen und niederen Gewerbeschulen für jedermann und für die Unbemittelten auch auf den höheren Schulen; Vereins- und Versammlungsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, entschädigungslose Aufhebung jedes Untertänigkeitsverbandes sowie der sogenannten „Patrimonialgerichtsbarkeit" (d. h. der schier unendlich vielen Gerichte des niederen und hohen Adels über seine Gutshintersassen) und der gutsherrlichen Polizei (die bekanntlich in Preußen bis zum 13. Dezember 1872 fortdauerte); Ablösbarkeit der Zehnten; unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden sowie der Lehen und Familienfideikommisse (diese sind bekanntlich in Preußen erst heute zufolge der Weisung des Art. 155 Abs. 2 der Reichsverfassung in langsamer Auflösung begriffen), Unabhängigkeit und Staatlichkeit der Gerichte sowie der Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens im Zivil- wie Strafprozeß, Einführung von Schwurgerichten „jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen". (§ 179 Abs. 2.) Von Interesse ist auch die — heute nur zum Teil erst bei den landgerichtlichen Kammern für Handelssachen, bei den Arbeits- und Mietschöffengerichten erfüllte — Bestimmung des § 180, daß die bürgerliche Rechtspflege in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen frei gewählte Richter geübt oder mitgeübt werden soll. Soweit heute Laien überhaupt bei der Zivilrechtspflege mitwirken — eine ausschließlich von Laien geübte bürgerliche Rechtspflege gibt es überhaupt nicht —, erfolgt keine freie Wahl, sondern eine Ernennung der Laienrichter durch die Justizverwaltung. Originell — und nicht in die Weimarer Reichsverfassung übergegangen — ist weiter die Vorschrift des § 182, daß alle Verwaltungsrechtspflege aufhören sollte und über alle Rechtsverletzungen die ordentlichen Gerichte zu entscheiden hatten. Wir haben heute bekanntlich in allen deutschen Ländern zum Schutz gegen Eingriff der Verwaltungsbehörden besondere Verwaltungsgerichte, deren Zuständigkeit so kompliziert geregelt ist, daß selbst der geschulte Jurist sich in dem Wirrwarr kaum zurechtfinden vermag! Die Grundrechte proklamieren schließlich in ihren letzten Paragraphen (§§ 184—189): freie Selbstverwaltung der Gemeinden — und zwar ohne Unterschied ob Stadt- oder Landgemeinde —, Notwendigkeit einer volkstümlichen Verfassung mit gewählter Volksvertretung und ihnen ihr verantwortlicher Minister in allen deutschen Einzelstaaten, und endlich Gewährleistung der volkstümlichen freien Entwicklung aller nicht deutsch redenden Volksstämme Deutschlands unter Anerkennung der Gleichberechtigung ihrer Sprache im Kirchenwesen, beim Unterricht, in der inneren Verwaltung und in der Rechtspflege. Offensichtlich ist diesem § 188 der Artikel 113 der Weimarer Reichsverfassung nachgebildet.

Nachzutragen ist noch, daß § 139 neben den Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung, die er durch diese Nebeneinanderstellung mit ihr gewissermaßen auf eine Stufe stellte, auch die heute noch im ganzen Deutschen Reiche in Kraft stehende und noch neuestens von der — wenn auch nur winzigen — Mehrheit des Strafrechtsausschusses des deutschen Reichstags für unentbehrlich erachtete Todesstrafe aufhebt.

Was das — damals bereits heiß umstrittene — Problem: Einheitsstaat oder Bundesstaat anbetrifft, so trägt fraglos das Werk der Paulskirche einen stark unitarischen Zug; es sucht den Einheitsstat, wenn auch nicht zu verwirklichen — dazu war damals die Zeit gewiß noch nicht reif —, so doch ihm die Wege zu bahnen. Sie gab der Reichsgewalt und dem Reichsoberhaupt eine Macht, die über die der Reichsregierung — falls man staatsrechtlich überhaupt von einer solchen im Bismarckschen Deutschen Reiche, was zum mindesten äußerst zweifelhaft ist, reden darf — und des Kaisers von 1871—1918 weit hinausging. So übte die Reichsgewalt (§§ 6—67) dem Ausland gegenüber die völkerrechtliche Vertretung Deutschlands und der einzelnen Staaten ausschließlich aus. Diese hatten nicht das Recht — wie z. B. Bayern im Bismarckschen Reich —, Gesandte oder auch nur Konsuln in das Ausland oder gar zu der Reichsgewalt zu entsenden oder solche bei sich zu empfangen. Untereinander durften sie zwar Verträge abschließen, mit nichtdeutschen Staaten aber nur betreffs der Gegenstände des Privatrechts, des nachbarlichen Verkehrs und der Polizei. Solche Verträge nicht rein privatrechtlichen Inhalts mußten der Reichsgewalt zur Kenntnisnahme und insofern das Reichsinteresse beteiligt war, zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese hier nur ganz kurz skizzierten Vorschriften der §§ 6—9 waren vielfach für den Inhalt des Art. 6 Z. 1—3 und des Art. 78 der Weimarer Reichsverfassung maßgebend.

Auch das Heerwesen war streng unitarisch geregelt. (§§ 11—19.) Der Reichsgewalt stand die gesamte bewaffnete Macht Deutschlands — auch die bayrische, für Bayern waren keinerlei Reservatrechte zugelassen — im Krieg und Frieden zur Verfügung. Sie ausschließlich hatte in betreff des Heerwesens die Gesetzgebung und die Organisation und hatte deren Durchführung in den einzelnen Staaten durch fortlaufende Kontrolle zu überwachen. Ueber eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche Wehrverfassung war der Erlaß eines besonderen Wehrgesetzes vorbehalten. Der Reichsgewalt wurde ferner die Befugnis zuerkannt, Reichsfestungen anzulegen und soweit es die Sicherheit des Reiches erfordert, vorhandene Festungen gegen billige Ausgleichung zu Reichsfestungen zu erklären. Den Regierungen der einzelnen Staaten blieb jedoch die Ernennung der Offiziere und Befehlshaber ihrer Truppen vorbehalten. Die Verfassung von Weimar ist bekanntlich in dieser Richtung noch bedeutend weitergegangen, wir haben nur eine Reichswehr und keine Kontingente mehr. Die Seemacht (die Marine) sollte ausschließlich Sache des Reiches werden. Hinsichtlich der Wasserstraßen und der Eisenbahnen wurde dem Reich das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht zugesprochen. (§§ 24—33.) Das Deutsche Reich sollte ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, unter Wegfall aller Binnenzollgrenzen. Die Reichsgewalt ausschließlich sollte die Gesetzgebung über das gesamte Zollwesen sowie über gemeinschaftliche Produktions- und Verbrauchssteuern ausüben. Die Vermögens- und Einkommenssteuern verblieben also den Einzelstaaten. Die Weimarer Reichsverfassung ist bekanntlich unitarisierend über diese Reglung weit hinausgegangen. Auch die sogenannten „direkten Steuern", also die Abgaben auf Vermögen und Einkommen, sind Reichsangelegenheit und nur Reichssache. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle sowie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern sollte zwar den Einzelstaaten verbleiben, aber nach Anordnung und unter Oberaufsicht der Reichsgewalt (§ 35.)

Der Reichsgewalt sprach ferner § 41 das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das gesamte Postwesen zu sowie die Befugnis, das gesamte Postwesen auf Rechnung des Reiches zu übernehmen (§ 41 bis 44). Auch hier hat sich die Frankfurter Verfassung als Schrittmacher für die jetzige erwiesen.

Die Reichsgewalt hatte ferner die ausschließliche Gesetzgebung und Oberaufsicht über das Münzwesen (§§ 45—47). Ihr lag es endlich ob, durch Erlaß allgemeiner Gesetzbücher über bürgerliches Recht, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, Strafrecht und gerichtliches Verfahren die Rechtseinheit im Deutschen Reich zu begründen, die wir so gut wie restlos ja schon im Bismarckschen alten Reich erreicht hatten. Von Interesse aber dürfte es sein, daß die Verfassung der Paulskirche in einem — und zwar recht wichtigen — Punkte den Rahmen der deutschen Rechtseinheit weiter gespannt hat als die Verfassung von Weimar; ihr § 60 bezeichnet es nämlich als Aufgabe der Reichsgewalt: „für die Aufnahme öffentlicher Urkunden diejenigen Erfordernisse festzustellen, welche die Anerkennung und Echtheit in ganz Deutschland bedingen." Es war also eine „Reichsnotariatsordnung" vorgesehen, nach der wir uns heute noch, 80 Jahre später, sehnen!

Um eine feste Gewähr für die Reichsverfassung zu schaffen, schrieb deren letzter Abschnitt nicht nur die Eidesleistung sämtlicher Reichsbeamten auf die Verfassung vor, sondern auch die Eidesleistung eines jeden Kaisers vor den zu einer gemeinsamen Sitzung vereinigten beiden Häusern des Reichstags. Erst nach geleistetem Eide sollte er berechtigt sein, Regierungshandlungen vorzunehmen. Zu dem Zweck der Abnahme des Eides hatte der Reichstag ohne besondre Einberufung aus eigner Machtvollkommenheit zusammenzutreten.

Für Notzeiten gestattete der letzte Paragraph der Verfassung, der § 197, einzelne Grundrechte außer Kraft zu setzen. Aber nicht entfernt in dem Umfang wie der geradezu verhängnisvolle Artikel 48 der Verfassung von Weimar, diese Achillesferse der ganzen Verfassung. Es konnten nämlich nur die Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht aufgehoben werden — also nicht, wie heute, das Briefgeheimnis und der Schutz des Eigentums —, ferner nur im Fall des Krieges oder Aufruhrs. Nicht dem Reichsoberhaupt wurde außerdem dieses recht eingeschränkte Recht zuerkannt, sondern nur dem gesamten Reichsministerium, und bei Aufhebung in einem Bezirk des Reichs dem gesamten Staatsministerium des betr. Landes. Schließlich mußte das Ministerium sofort die Zustimmung des versammelten Reichstags bzw. des versammelten Landtags einholen. „Wenn dieselben nicht versammelt sind, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß dieselben zusammengerufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden." Nur für die Verkündigung des Belagerungszustandes in Festungen sollten die bestehenden — über diese Bestimmungen weit hinausgehenden — gesetzlichen Vorschriften in Kraft bleiben.

Unsre notgedrungen nur ganz knappe Skizzierung wird — so hoffen wir — klargelegt haben, daß die Frankfurter Reichsverfassung vom 28. März 1849 eine Grundlage geschaffen hat, auf die zum Teil nicht nur Bismarck bei Gründung des Norddeutschen Bundes zurückgriff, sondern die auch unsrer jetzigen Reichsverfassung vom 11. August 1919 in ganz wesentlichen Stücken zum Muster gedient hat. Man hat viel mit Unrecht gespottet über das „Professorenwerk" der Frankfurter Paulskirche, über ihren angeblichen „Doktrinarismus", ihre öde Gleichmacherei und abstrakte Weltabgewandtheit. Höhnend vielfach und schadenfroh hält man ihr ihren Mißerfolg entgegen. Wie kurzsichtig und höchst einseitig. Wir sagen abschließend mit dem nationalliberalen großen deutschen Strafrechtslehrer Rudolf Binding, der ehemaligen Zierde der Leipziger Juristenfakultät: „Es ist die Tragödie der Paulskirche gewesen, daß ihr Werk gut war, und daß es doch von Anfang an mißlingen mußte . . . In einem hat sie geirrt. Sie hat geglaubt an die Macht der großen Ideen, sich selbst die großen Männer des Vollzugs zu schaffen. Wer hebt den Stein gegen solch adligen Irrtum? . . ." („Zum Werden und Leben der Staaten", 1920.) Und wir stimmen weiter restlos diesem großen Gelehrten bei, wenn er hier weiter erklärt: „Es ist wohl nicht zuviel gesagt: das Werk der Reichsgründung von 1849 ist daran gescheitert, daß der deutschen Nationalversammlung in Preußen kein starker Helfer erwuchs, und daran allein." (Seite 50.) Wir alle wissen es, daß Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, als er am 3. April 1849 die ihm zugedachte deutsche Kaiserkrone im Gespräch mit Eduard Simson und andern 34 Delegierten der Paulskirche ablehnte, ein schwerkranker Mann war, auf den sich bald die Schatten des Wahnsinns für immer herabsenkten. Auch der damalige Staat Preußen war schwach, ihm fehlte der große Staatsmann, der kühn Neues hätte vollbringen können; sein Heer stand nicht auf der Höhe. Wir aber verdienten nicht den deutschen Namen, wenn wir nicht mit dankbarer Verehrung derer gedächten, die einst, im Frühlingssturm des Jahres 1848, den wirtschaftlichen Kräften und der Machtverteilung ihrer Zeit in kühnem Gedankenschwung vorauseilend, das Deutsche Reich zu gründen versucht haben. Wir wüßten keine gerechtere und zugleich gründlichere Beurteilung der Frankfurter Nationalversammlung als die durch Binding in seiner Leipziger Festrede vom 4. Juni 1892 „Der Versuch der Reichsgründung durch die Paulskirche", wo er sagt:

„Und dennoch bleibt sie uns das Vorbild einer parlamentarischen Versammlung großen Stils — nicht nur durch die Universalität ihrer Aufgabe, durch die Fülle wahrhaft bedeutender politischer und oratorischer Talente, durch den Schwung ihrer Energie, den Adel ihrer Gesinnung, sondern auch — ich betone es scharf — durch den selbstlosen Respekt vor ihrer Aufgabe, durch die Klarheit staatsrechtlicher Erkenntnis und die Fähigkeit des sittlichen Willens. Ihresgleichen haben wir nicht mehr gehabt. Die Paulskirche ist in der Tat eine Notabelnversammlung gewesen: die besten Deutschen saßen darin oder haben für sie gewirkt." Es war in der Tat eine Geistesaristokratie selbstloser, begeisterter Vaterlandsfreunde, gewählt auf breitester demokratischer Grundlage. —

Provinzium...

Von Leutn. Ohnmann (Insterburg)

Wenn von Leuten, die niemals an der Front waren und den Krieg nur vom Hörensagen kennen, über die „Schandtaten der Feinde" gesprochen und — geschimpft wird, habe ich immer nur ein stilles Lächeln. Was wissen diese guten Spießerseelen davon, daß auch der deutsche Soldat kein Engel war, ja oftmals von den Vorgesetzten zu Gesetzwidrigkeiten angehalten wurde, bis — nun ja, bis der Muschkote auf eigne Faust — — requirierte! Aber davon darf man unter „echt nationalen" Leuten nichts sagen; denn sonst wäre man kein — Deutscher! Wie erfreut war ich daher, als das „Reichsbanner" mutig die Dinge richtig darstellte, nicht, um die deutschen Soldaten zu schmähen, sondern um den Heimkriegern zu zeigen, wie der Krieg jede sittliche Regung bei allen Frontsoldaten erstickte. So und nicht anders war es! Wer etwas andres sagt, der lügt!

Soll ich erzählen? — — —

Im Mai 1917 kam ich zum 2. Feldrekrutendepot Tescö in Ungarn, unweit der Stadt Marmaros-Sziget. Sofern wir Zeit hatten — oft kam dies Glück ja nicht! — gingen wir in die Stadt. Zu welchem Zwecke, war mir anfangs nicht ganz klar, da wir ja doch nichts kaufen konnten. Bald aber wußte ich, daß die Kameraden — requirierten! Acht bis zehn Mann belagerten einen Verkaufsstand, und während einer „handelte", hatten die andern Lebensmittel und Obst in die Taschen — requiriert. Eines Tages gab's einen hellen Auflauf: Eine ältere Marktfrau jammerte und weinte über die „unverschämten Preußen", die sie fast ausgeplündert hatten. Ich hatte es beobachtet, kannte auch die Uebeltäter. Die Frau tat mir leid — daheim hatte ich auch eine Mutter, die ihr Brot ähnlich sauer verdiente — und so ging ich zur Ortskommandantur und gab den Vorfall zu Protokoll. Die Kameraden erhielten jeder drei Tage Mittelarrest, ich aber — acht Tage „dicken", weil ich Kameraden verpetzt hatte. Ueberflüssig, noch zu erwähnen, daß ich fortan — nichts mehr sah! Dies „Nichtssehen" war die große Zauberformel, welche Pflicht und Kameradschaftlichkeit auch dann vereinte, wenn zwischen ihnen abgrundtiefe Gegensätze sich auftaten.

Herbst 1917 in der Bukowina. Mit etwa 30 Mann war ich an ein Sägewerk abkommandiert, das irgendwo im Walde lag. Beaufsichtigt wurden wir von einem jüngern Leutnant und vier Unteroffizieren. Da das Werk erst von uns errichtet wurde, rechneten wir bestimmt damit, daß wir wintersüber dort verbleiben würden. Unter Anleitung der Unteroffiziere wurde der Winterbedarf an Verpflegung — requiriert. Zunächst Kartoffeln. Die bukowinischen Bauern hatten ihre liebe Not: Nacht für Nacht mußten sie ihre Felder bewachen. Selbst ominöse Donnerbüchsen setzten sie in Tätigkeit. Aber auch das half nichts! Denn: irgendwoher hatten die Unteroffiziere Leuchtmunition beschafft, die nächtlich über den abergläubischen Bauern gen Himmel züngelte. Und während die Bauern zu Maria und allen Heiligen beteten, gruben wir Muschkoten auf Befehl die Kartoffeln aus, die auf uns zur Verfügung gestellten Fuhrwerken schleunigst ins Waldlager geschafft wurden. Als die Bauern dahinter kamen, daß wir sie genarrt hatten, war's zu spät: ihre Kartoffeln hatten geerntet, die nicht gefät hatten. Was nützte es, daß einige Tage darauf unser Lager in Anwesenheit der Bauern durchsucht wurde? Selbst wenn die kommandierten Leute der Linienkommandantur bessere Kriminalisten gewesen wären und auch die — requirierten Kartoffeln finden wollten, wäre es nutzlos gewesen, da „unsre" Vorratskammer in einem Tümpel versteckt lag, wo sie nur der Eingeweihte finden konnte.

Eines Tages hatten einige unsrer Kameraden irgendwie und irgendwo eine fette Martinsgans „requiriert". Unser Leutnant kam gerade dazu, wie sie das ungewohnte Mahl verzehrten. „Donnerwetter, Gänsebraten! Kerls, das will ich auch mal essen!" Des Leutnants Wunsch war Befehl, den zu erfüllen nicht leicht war. Zwar gab er ihnen eine Mark, aber dafür kauft man keine Gans, selbst nicht in der Bukowina. Drei Tage darauf brachten die Kameraden gleich — vier Gänse! Sie erzählten: Zunächst galt's den lohnendsten Gänsestall auszukundschaften. In der Nacht darauf schlichen vier Mann, mit Latten, Nägeln und Hammer bewaffnet, ans Haus, und ehe der Bauer aus dem Schlaf erwachte, hatten sie die Tür vernagelt und ihn

im eignen Haus gefangen. Wenige Minuten später war der Stall erbrochen, die Gänse geschlachtet und von den Tätern nichts mehr zu sehen. Unglücklicherweise war ein Soldat dem Hofhund zu nahe gekommen, so daß er neben der Gans auch einige Bißwunden ins Lager brachte. Unser Leutnant war aber ein fürsorglicher Mann: in aller Frühe des nächsten Tages mußte der Gebissene sich ins Proviantversteck „verdrücken", wohin auch die Gänse gebracht worden waren. Des Leutnants Vorsicht war nicht unnütz. Schon um 10 Uhr erschienen mehrere Offiziere von der Kommandantur und ein Assistenzarzt, später auch einige Bauern. Wir mußten antreten, jeder barfuß und mit entblößten Beinen. Gefunden wurde natürlich nichts, die Bauern aber erhielten einen fetten Anschnauzer, daß sie deutsche Soldaten verdächtigt hatten, na, und so weiter! — Leider mußten wir einige Wochen darauf das wohlversorgte Waldlager verlassen. Die Oesterreicher bezahlten uns die Vorräte recht anständig, nur haben wir von dem Gelde nichts mehr gesehen. Unsern „schneidigen" Leutnant allerdings auch nicht!

Dezember 1917. Irgendwo in der Nähe von Conflans. Wenn ich mich recht entsinne, hieß der Ort Etiennes. Lange Mieten mit Kartoffeln. Jeden dritten Tag hatte an ihnen meine Kompanie Wachdienst. Am Sonntag vor Weihnachten hatte ich das „Glück". Ausgerechnet diesen Tag hatten die Kameraden sich ausgesucht, um von den Mieten Kartoffeln zu „requirieren". All mein Sträuben half nichts, ich mußte einfach mitmachen. Stockdunkel war die Nacht. Auf zehn Schritt Entfernung war nichts mehr zu erkennen. Schwer stapfte ich die 100 Meter langen Mieten auf und ab. Plötzlich: das geschulte Ohr des Soldaten vernahm Keuchen und leises Flüstern. Aha! Endlich! Nach etwa 20 Minuten ein leiser Pfiff. Noch einige Minuten, dann krachten meine Gewehrsalven in die — Luft! Vom Depot her erschallten Kommandos, Scheinwerfer leuchteten, die ganze Wache schwärmte heran, ich meldete dem Offizier, daß ich verdächtige Gestalten bemerkt und auf sie gefeuert hätte. Von den „verdächtigen Gestalten" war allerdings nichts zu sehen, aber wir fanden die geöffneten Mieten. Anfangs war man recht mißtrauisch gegen mich; aber da ich meine Angaben sehr bestimmt machte, schwand der Argwohn. Ja, es hätte nicht viel gefehlt — der Kompaniefeldwebel mußte zunächst noch berücksichtigt werden —, dann hätte ich für diese „Heldentat" das „Eiserne" erhalten! — — —

Zu Weihnachten mußten wir ein Reserveregiment (ich glaube, es war das 53. oder 55.) ablösen. Zwar war der Dienst leicht, da wir nur des Nachts auf Posten ziehen konnten. Bei Tage schoß der Franzose auf jedes Lebewesen so lange, bis alles mausetot war. Aber wir hatten abscheuliches Regenwetter gehabt und starrten vor Dreck. Hinzu kam, daß in dem elenden Kellerloch, in dem wir hausten, allnächtlich ein furchtbarer Qualm entstand, wenn das herbeigeschaffte Essen gewärmt wurde. Niemals habe ich solche Sehnsucht nach Seife empfunden wie damals! Neben mir schlief ein Kamerad, den ich vergeblich darum gebettelt, mich mit seiner Seife nur einmal waschen zu dürfen. Er war Unteroffizier. Die Gier nach Seife wurde so stark in mir, daß ich eines Nachts dem Unteroffizier die Hälfte des Seifenstückes stahl und mich damit vorne im Horchpostenloch ordentlich wusch. Ich wollte ja nicht entdeckt werden! Mein Taschenmesser, mit dem ich die Seife zerschnitten, und mein reines Gesicht verrieten mich dennoch. Die „schwarze Wache" nahm ich gefühllos hin: das wohlige Gefühl, nach wochenlanger Qual einmal wie ein Mensch sich gewaschen zu haben, entschädigte mich reichlich für die empfangenen Schläge! Daß mir hierbei jegliches Gefühl für das Unrecht meines Tuns abhanden kam, wen wundert's? Den Frontsoldaten bestimmt nicht!

Der fundamentale Satz: Ein Soldat hat stets Hunger, bewahrheitete sich auch mir, ebenso der Nachsatz: und im Hunger wird der Mensch zum Tier! Einige Wochen vor der Märzoffensive 1918, irgendwo in Nordfrankreich. Nach tagelangem Fußmarsch kamen wir in einem halbzerstörten Dorf in Ruhe — mein Freund M. (ich möchte den Namen verschweigen, vielleicht lebt er noch und könnte Unannehmlichkeiten daraus haben!) und ich jedoch nicht. Aus mancherlei Gründen waren wir dem „Spieß" ein Greuel geworden. Er rächte sich an uns bei jeder Gelegenheit. Obgleich todmüde, wurden wir zur Nachtwache an die Kompanieküche kommandiert. Wie M. dazu kam, weiß ich nicht; ich jedenfalls aus Trotz über die Rücksichtslosigkeit des Feldwebels und aus — Hunger! Ich „betastete" den planüberdeckten Bagagewagen, erwischte elf „muntere Dinger", gefüllt mit prima Schweinefleisch. Die Lehrzeit in der bukowinischen Wildnis bewährte sich: Ich versteckte die Fleischbüchsen auf dem Hofe neben der Latrine in der Erde. Dort habe ich dann später völlig unauffällig eine nach der andern geholt; niemand, der die Latrine benutzte, ahnte auch nur, daß nebenan ein kostbarer Schatz verborgen lag. Anders erging es M. Noch in derselben Nacht verschlang er den Inhalt einer ganzen Büchse — mehr hatte er bestimmt nicht erwischt, obwohl man es ihm nicht glauben wollte —, am andern Morgen mußte er ins Revier, und als der Diebstahl im Laufe des Vormittags bemerkt wurde, war es leicht, ihn zu überführen. 9 Monate Gefängnis erhielt er dafür und — freute sich darob! „Gott sei Dank", sagte er mir zum Abschied, „jetzt komme ich endlich 'raus aus dem Schlamassel!" Mir allerdings graute davor, deshalb leugnete ich bis zum Letzten, und mit Erfolg. — Später allerdings, während der Sommekämpfe 1918, vor Amiens und am 15. Juli 1918 in der Champagne, habe ich unzählige Male meinen Freund M. — beneidet!

So waren wir im Kriege. Deutsches Volk, sorge, daß deine Jugend in einem neuen Kriege nicht das — — „Requirieren" lernt und lernen muß wie — — — wir!!

Scherenschnitte von Georg Hempel

Gewehre im Rauch

Nach langem Tagmarsch schien das kleine
Dorf vor uns auf; der Wind ging sacht
durchs Weinlaub, auf die Quaderraine
stieg vom Gebirg herab die Nacht.
Die krummen Maulbeerbäume wetzten
sich an den Reben; das Gespann
hielt knirschend an, im Dunkel setzten
wir stumm die Pyramiden an.

Auf den Befehl des Hauptmanns trugen
wir Laub zuhauf und dürren Wein
und Rebenpfähle; und wir schlugen
sie mit den breiten Messern klein.
Die Ranken flammten und es nährte
der kühle Wind mit hohlem Pfiff
die Glut, die auf das ausgezehrte
Holz der Gewehre übergriff.

Wir aber standen in den Reben
und wußten uns im fremden Land
nun jeder Unbill preisgegeben;
und schwach ins Leere griff die Hand.
Fern schien die Eb'ne dumpf zu dröhnen;
im Feuer, das um Baum und Strauch
fuhr, hörten wir die Läufe stöhnen,
die Lider naß, gebeizt vom Rauch.

Theodor Kramer

Gegenarbeit?

Von Gunter Orsoleck.

Mit tiefer Besorgnis muß man die Stellungnahme der republikanischen Parteien und Presse zur faschistischen Bewegung verfolgen. Wer die geistigen und seelischen Hintergründe des Nationalsozialismus kennt, steht immer wieder fassungslos vor der Fülle von Verständnislosigkeit und falscher Taktik, mit der man dieser Erscheinung entgegentritt. Es ist angesichts der Lage gelinde gesagt leichtfertig, heute noch den Nationalsozialismus als Krankheit, Mode, Welle und dergleichen hinzustellen. Der Vergleich mit der völkischen Welle von 1923/24 ist abwegig; denn damals verfügte Hitler nur in Bayern über eine lose Organisation, während in Norddeutschland nur die mangelhafte deutschvölkische Freiheitsbewegung neben bedeutungslosen nationalsozialistischen Gruppen bestand. Damals war alles auf dem Gefühl der nationalen Leidenschaft aufgebaut. Heute steht hinter dem Nationalsozialismus eine bis ins kleinste festgefügte Partei, in allen Kommunal- oder Länderparlamenten vertreten, mit einer nationalen Kapitalistengruppe hinter sich und einer geschlossenen Kampforganisation, der SA. (Sturm-Abteilung). Der Aufbau der Partei ist heute so gefestigt, daß mit Hilfe der Straßen-, Betriebs- und andern Zellen auch ein Verbot leicht überstanden würde. Ganz abgesehen von der Tagespresse bringen auch linke Zeitschriften, die sonst nicht schlecht unterrichtet sind, über den Nationalsozialismus meist recht törichte Abhandlungen; so kürzlich das „Tagebuch", dessen Artikel so ziemlich das Oberflächlichste darstellen, was uns zu Gesicht gekommen ist. Mit Redensarten erreicht man nichts. Es ist verbrecherisch, die drohende Katastrophe verniedlichen zu wollen. Wir müssen klar und eindeutig erkennen, daß die Methoden unsers Kampfes nicht mehr von uns aus bestimmt werden, sondern uns vom Gegner aufgezwungen werden. Die Gleichgültigkeit weitester Kreise gegen das Andrängen der konterrevolutionären faschistischen Idee ist sträflicher Leichtsinn. Man sage uns nicht, dieser Vorwurf sei unberechtigte Schwarzseherei. Im Gegenteil liegen die Dinge noch viel schlimmer, als es das Ruhebedürfnis der „Oeffentlichkeit" wahrhaben will. Man schafft eine revolutionäre Bewegung nicht dadurch aus der Welt, daß man sie einfach leugnet oder verächtlich macht. Herr Hitler will in zwei bis drei Jahren seine Diktatur aufrichten können; wenn die sogenannte Gegenarbeit des Staates wie bisher weitergeht, wird er nicht einmal mehr so lange brauchen. Es ist keine Zeit zu verlieren. Der Fanatismus der Hitlerfaschisten kann nur dann unschädlich gemacht werden, wenn ihm ein gleicher, zum Letzten entschlossener Wille entgegentritt. Regierung, Staat, Parteien und Reichsbanner sind in der Defensive. Wer gibt das Kommando zum Marsch? Wann wird man seinen Willen für den Ausbau der Republik zum sozialen Volksstaat manifestieren, indem man die Feinde der Republik, die Feinde der Freiheit, die aktivistischen Kämpfer der Reaktion niederzwingt durch einen härtern Aktivismus, durch den offenen Angriff? Und wenn man sagt, die „Verhältnisse" tragen am Anwachsen des Faschismus Schuld — nun, so sorge man für eine Aenderung dieser Verhältnisse. Heute stellen jene hohnvoll fest, all ihre Vorhersagungen bei Annahme des Dawes- und Young-Plans seien in Erfüllung gegangen. Nur brutalste Offenheit hilft uns dagegen. Aber auch zum Eingeständnis und Wiedergutmachen von Fehlern gehört — Aktivismus!

Mit dialektischen Waffen — etwa des historischen Materialismus — überwindet man diese im letzten Grunde auf dem Glauben beruhende Bewegung nicht mehr, ja, man trifft sie überhaupt nicht damit. Sie kann nur bezwungen werden durch den stärkern Glauben, den härtern Opfermut unsrer Kameraden. Es ist Tatsache, daß nirgends die Jugend im Verhältnis so stark vertreten ist wie dort; daß sie dort ihre Hingabe, Gläubigkeit und Leidenschaft einsetzen kann. Es ist erwiesen, daß alle staatlichen Machtmittel gegenüber dem Vordringen dieser Bewegung versagt haben, ja, jede Gegenmaßnahme eher das Gegenteil ihres Zwecks erreicht hat. Sie werden nur dann Erfolg haben, wenn sie eingesetzt werden mit den Methoden, die eine revolutionäre Epoche verlangt. Wir wissen, daß viele Kameraden das Vorhandensein einer solchen revolutionären Situation leugnen; es ist unsre Pflicht, diese Auffassung zu zerstören. Keine Parlamentsrede, keine Erklärung hält den Marsch der Revolution auf; an jedem Widerstand erstarkte sie bisher. Was nützt uns ein „Beweis", daß der Nationalsozialismus ein Unsinn sei, seine Anhänger Idioten und Narren — wenn diese Narren täglich im Volke an Boden gewinnen?! Hinweg mit der Scheu vor Entscheidungen, mit der „Ruhe- und Ordnung"-Parole; will die Republik leben, muß sie kämpfen. Heute haben wir noch die Möglichkeit, aus der Verteidigung zum Angriff überzugehen — in einem Jahre ist es zu spät. Bringen wir mit jedem Mittel der Propaganda die Massen für uns in Bewegung, ehe jene sie ihren Zwecken dienstbar machen! Mobilisieren wir allen Freiheitswillen, allen Glauben, alle Leidenschaft gegen den Ansturm der faschistischen Reaktion! Morgen ist keine Zeit mehr — handeln wir heute! —